

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

**Amtsblatt der Eisenbahn-Generaldirektion Karlsruhe.
1920-1922
1922**

32 (6.6.1922)

Amtsblatt

der Eisenbahn-Generaldirektion Karlsruhe

Nr. 32

Karlsruhe, den 6. Juni

1922

Inhalt:

Nr. 182. Diebstahlsbekämpfung.
Nr. 183. Versicherungen an Eides Statt.

Nr. 184. Statistik des Personen- und Gepäcverkehrs.
Nr. 185. Güterbeförderungsvorschriften Heft 3.

A. Verwaltungs-, Rassen- und Rechnungsangelegenheiten.

(C 34. Vb 27. [Üwa].)

Nr. 182. Diebstahlsbekämpfung.

Die Diebstähle haben in letzter Zeit allgemein zugenommen. Ganz besonders stark aber setzen die Entwendungen von Gegenständen aus Metall ein. Es werden in jüngster Zeit gestohlen: Alle möglichen Kupfer- — Messing- — und Eisen-gegenstände aus Eisenbahnwagen, aus Buden, Gebäuden, aus Bahnhöfen, von Bauplätzen und von der freien Strecke, z. B. Kupferleitungsdrähte, Haken, Beschläge, Schienenbefestigungsmaterial, Weichenzungen, Schienen, Stellwerksteile, Schachtdeckel, Bremsklötze, Deckel von Weichenlaternen, Fernsprecher, Blitzpatronen aus Kabelkästen.

Verleitet werden die Diebe hierzu durch die hohen Preise, die für alle Metalle bezahlt werden und ganz besonders durch die Leichtigkeit, mit der sie die Metalle an viele Althändler selbst dann verkaufen können, wenn diese nach Sachlage Diebstahl vermuten müßten.

Als Diebe kommen Kinder und Erwachsene und nicht zuletzt auch Leute in Betracht, die sich im Eisenbahnbetrieb gut auskennen. Große Werte gehen der Eisenbahnverwaltung täglich auf diese Weise verloren und es ist dringend nötig, daß alle es sich zur Ehre anrechnen, diesem schamlosen Treiben Einhalt zu tun.

Nötig ist:

1. daß jeder Bedienstete der Eisenbahnverwaltung darauf hält, daß kein Unbefugter die Bahnanlagen, die Lagerhallen, die Bauplätze, die Werkstätten und Magazine betritt, ohne daß er angehalten und nach Feststellung seiner Personalien nötigenfalls der Bestrafung zugeführt wird,
2. daß die Überwachungsbeamten bei den Betriebsinspektionen bei der Hauptwerkstätte oder bei der Eisenbahn-Generaldirektion alsbald von jeder Sache benachrichtigt werden, in der ein Eisenbahndiebstahl in Frage kommen kann,
3. daß alle die genannten Gegenstände gesicherter als seither aufbewahrt und gelagert werden, und daß sie von den Aufsichtsorganen auf ihre Vollständigkeit dauernd nachgeprüft werden,
4. daß von den Überwachungsbeamten mit aller Schärfe gegen verdächtige Fehler, insbesondere gegen gewissenlose Althändler vorgegangen und daß dagegen die Mithilfe der ehrlichen Handelswelt gesichert wird.

Die Althändler sind von den Betriebsinspektionen zu verständigen und zu gewinnen.

Dem gesamten Personal wolle die Verfügung bekanntgegeben und auf seine Mitwirkung in der Diebstahlsbekämpfung hingearbeitet werden.

Für sachdienliche Angaben, die zur Ermittlung von Eisenbahndieben oder zur Wiedererlangung des Gutes führen, werden Belohnungen gewährt.

(A 9.)

Nr. 183. Versicherungen an Eides Statt.

Die Einholung oder Entgegennahme von Versicherungen an Eides Statt in eisenbahndienstlichen Angelegenheiten hat zur Vermeidung der Beibringung rechtlich wirkungsloser und vielfach schlechthin unstatthafter eidesstattlicher Versicherungen nur in solchen Fällen stattzufinden, in denen über den Gegenstand, auf den sich die eidesstattliche Versicherung bezieht, eine solche Versicherung nach Gesetzesvorschrift oder durch Verwaltungsanordnung ausdrücklich für zulässig erklärt oder angeordnet ist. Darüber hinaus ist die Zuständigkeit der Eisenbahndienststellen zur Einholung eidesstattlicher Versicherungen nicht gegeben, so daß z. B. die Ersetzung von nur mit besonderen Schwierigkeiten zu beschaffenden Urkunden (Leumundszeugnisse, Strafregisterauszüge im Ausland usw.) durch eidesstattliche Versicherungen nicht in die dienstlichen Befugnisse fällt. Soweit die Eisenbahnbehörden und Dienststellen darnach zur Entgegennahme eidesstattlicher Versicherungen zuständig sind, unterliegt die wissentlich falsche Abgabe einer solchen der Strafdrohung des § 156 des R. Str. G. B.

C. Verkehrs-, Beförderungs- und Wagenangelegenheiten.

(C 31. Vb 10. Nr. M 285.)

Nr. 184. Statistik des Personen- und Gepäcverkehrs.

Gemäß Erlaß des Herrn Reichsverkehrsministers E. VI. 61. 4735 vom 1. Februar 1922 ist die Statistik des Personen- und Gepäcverkehrs wieder in dem vor dem Kriege üblichen Umfange aufzustellen. Die Bearbeitung der Statistik erfolgt nach den von den Fahrkartenausgaben und den Verkehrskontrollen zu liefernden Angaben im Statistischen Büro E des Reichsverkehrsministeriums.

Die Fahrkartenausgaben und Mer-Büro haben vom Rechnungsmonat April 1922 ab jeder Fahrkartenrechnung beziehungsweise jeder Zusammenstellung zu diesen Rechnungen einen Nachweis über die Zahl der verkauften Fahrkarten und den Gelbbetrag getrennt nach Fahrkartensorten und Wagenklassen beizufügen. Ein besonderer Vordruck hierzu — Nachweisung über die Ergebnisse des Reichsbahn-Binnenverkehrs geht den Stationen erstmals unverlangt zu. Weiterer Bedarf ist bei der Verkehrskontrolle I anzufordern. Bei den Eintragungen sind die Vorbemerkungen auf der Titelseite genau zu beachten. Insbesondere wird auf die Bestimmung hingewiesen, nach welcher in Spalte 1 die Stationsnamen handschriftlich oder durch Stempel auf jeder Zeile vollständig ausgeschrieben zu wiederholen sind.

Die Nachweisung hat die Ergebnisse des gesamten Reichsbahn-Binnenverkehrs des Vierteljahrs zu enthalten. Sie ist mit der Fahrkartenrechnung an die Verkehrskontrolle I einzusenden. Dieser obliegt die Prüfung und weitere Bearbeitung nach besonderer Vorschrift.

Der Verkehr mit fremden Bahnen, wozu auch die Bahnen im Privatbetriebe gehören, wird von der Verkehrskontrolle I bearbeitet und ist in die Nachweisung des Reichsbahn-Binnenverkehrs der Fahrkartenausgaben nicht aufzunehmen.

Mit der Ermittlung der Personenkilometer, des Gewichts und der Tonnenkilometer des Gepäcks wird eine Station mit bedeutenderem Personenverkehr beauftragt werden.

Nr. 185. Güterbeförderungsvorschriften Heft 3.

(C 33. Vb 19.)

Nächster Tage erscheint die Neuauflage der G.B.V. Heft 3 (Frachtstückgutbeförderung). Sofort nach Eingang haben die Ausgangsstationen von Kurs- usw. Wagen soweit erforderlich die Beklebezettel unter Verwendung des Vordruckes Nr. 10 und unter Beigabe von ausgefüllten Musterzetteln beim Verkehrsbüro zu bestellen. Bis zum Eingang der neuen Zettel sind die vorhandenen unter handschriftlicher Richtigstellung weiter zu verwenden.

Mit Rücksicht auf die hohen Herstellungskosten mußte auf tunliche Einschränkung der Auflage für die G.B.V. hingewirkt werden.

Nachdem nunmehr wieder feste Lieferfristen eingeführt sind, muß zur Fernhaltung von Entschädigungsansprüchen gegen die Eisenbahnverwaltung mit allen Mitteln auf Einhaltung der Lieferfristen hingewirkt werden. Vorkommnisse aus letzter Zeit haben gezeigt, daß die Beförderungsdauer häufig noch ungewöhnlich lang ist. Abgesehen von Verzögerungen, die durch eine ohne Verschulden der Eisenbahn eingetretene Betriebsstörung oder durch Sperurmaßnahmen hervorgerufen waren, sind zahlreiche Verspätungen darauf zurückzuführen, daß die Sendungen lässiger Weise nicht mit den vorgeschriebenen günstigsten Beförderungsgelegenheiten ab- und weiterbefördert und bei ihrer Ankunft auf der Bestimmungsstation nicht sobald als möglich abnahmebereit gestellt und sofort den Empfängern angemeldet oder zugeführt werden.

Als Verzögerungsurache wurde bei Untersuchung derartiger Fälle vielfach festgestellt:

1. Kurswagen konnten wegen Überfüllung das Gut nicht aufnehmen oder sie waren nicht eingestellt, obwohl sie regelmäßig verkehren sollten.

2. Zur Vermeidung der mit der Beiladung in die Kurswagen verbundenen Mühe wurde das Gut eigenmächtig und ohne Auftrag längere Zeit in der Halle gesammelt, um dann einen häufig noch schlecht ausgenützten Umladewagen abrichten zu können.

3. Anlieferung durch die Versender erfolgte angeblich gerade in der Zeit, wenn der Zug, der das Gut zweckmäßig zu befördern hätte, schon im Bahnhof oder gerade abgefahren ist.

Abweichungen von der planmäßigen Beförderung können künftig nicht mehr geduldet werden. Wegen früherer Anlieferung ist erforderlichenfalls auf die Versender einzuwirken. Die Dienstvorstände und deren Vertreter haben sich um das Verladegeschäft am Zuge und in der Halle mehr als bisher persönlich zu bekümmern, Übelstände abzustellen und die Ursachen zu langsamer Beförderung festzustellen und zu beseitigen. Der in den G.B.V. Heft 3 vorgesehene Lauf der Kurswagen ist in dieser Beziehung besonders nachzuprüfen. Änderungs- und Verbesserungsvorschläge sind durch Vermittlung der Verkehrsbüros mitzuteilen.